

Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Soziale Beratung von Flüchtlingen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweise ich auf die Ziffern 1.2 der als Anlage beigefügten "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Flüchtlingen in NRW vom 01.01.2010", die Bestandteil dieses Bescheides sind.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung¹

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:
Insgesamt beschäftigt: Vollzeitkräfte

Vollzeitkraft x € = €

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf
Ausgabeermächtigungen für das Jahr 200 : €

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jeweils zur Hälfte in zwei Teilbeträgen. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages kann jedoch erst erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe). Die Bestandskraft und damit auch die Auszahlung können Sie beschleunigt herbeiführen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.
Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages erfolgt unaufgefordert zum 01.10.200 .

Sofern keine Personaleinstellung im o.g. Umfang erfolgt, ist mir dies umgehend mitzuteilen. Die Auszahlung wird dann entsprechend zurückgestellt.

¹ nur auszufüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.



7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.4, 2, 3.1.1, 5.4, 6.4, 6.5, 6.7, 7.4 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung der förderfähigen Fachkraft oder bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung mindert sich der Jahreszuwendungsbetrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung oder fehlenden Vergütungsverpflichtung um $\frac{1}{12}$.
3. Anstelle einer Vollzeitkraft können auch Teilzeitkräfte beschäftigt werden. Die Berechnung der Zuwendung ergibt sich anteilig durch die für den öffentlichen Dienst geltende Wochenarbeitszeit.
4. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
5. Der Verwendungsnachweis ist mir innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes von Mitgliedern eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege über den zuständigen Spitzenverband, von örtlichen Flüchtlingsräten über den Trägerverein des Flüchtlingsrates NRW sowie von anderen verbandsunabhängigen Trägern unmittelbar vorzulegen. Auf den Verwendungsnachweis sind vom Spitzenverband die Prüfung, der Prüfungsumfang sowie das Prüfungsergebnis zu bescheinigen.
Das beigefügte Muster ist zu verwenden.
6. Die Maßnahme ist vom _____ bis zum _____ durchzuführen.
7. Der Zuwendungsempfänger ist gemäß den als Anlage beigefügten Richtlinien zur Teilnahme am Controllingverfahren verpflichtet. Die Daten sind zeitnah in dem HaFöC-Programm zu erfassen. Insbesondere ist dies bei einer Vertretung sicherzustellen.



8. sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, Postfach 56 61, 59806 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, können vom Gericht zurückgewiesen werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Im Auftrag